

## Umfang des Werkes und Vollständigkeit der Darstellung

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 27. Januar 1937 (I 134/36, abgedruckt im Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht X [1937] 288) sich mit der Frage beschäftigt, ob der Verleger ein Werk wegen der Unvollständigkeit der Darstellung als vertragswidrig dann zurückweisen kann, wenn der Urheber durch eine ausdrückliche Vereinbarung zur Einhaltung eines bestimmten Umfangs verpflichtet ist.

Das Reichsgericht hat das verneint. Es läßt dabei die Frage unerörtert, ob eine Überschreitung des vereinbarten Umfangs die vertragmäßige Beschaffenheit des Werkes aufhebt (so Alfeld S. 152. a. A. Hoffmann S. 97 und 152). Es geht dabei davon aus, daß »die Unvollständigkeit (der Darstellung) ein regelmäßig vom Urheber zu vertretender Mangel ist. Nicht jede Unvollständigkeit ist aber eine vertragswidrige im Sinne des § 31 B.G. Das hängt vom Inhalt des Verlagsvertrags und der Umstände ab«.

Diesen grundsätzlichen Betrachtungen des Reichsgerichts ist m. E. unbedenklich zuzustimmen. Jeder, der einmal ein Buch geschrieben hat, bei dessen Schaffung er bezüglich des Umfangs vertraglich gebunden war, hat erlebt, daß, weil er vertragsgetreu sein wollte, die Einhaltung gerade dieser Umfangvereinbarung für ihn eine besondere Pflicht war, und daß eine solche Vereinbarung ihm die weitere Verpflichtung auferlegt hat, vor Beginn des Werkschaffens sich über die Darstellungs-Dispositionen klar zu sein.

Die vom Reichsgericht erwähnte Unvollständigkeit der Darstellung im Sinne des Verlagsvertrags liegt dann vor, wenn die Stoffabgrenzung im Verlagsvertrag festgesetzt ist (was aber nur in Sonderfällen geschehen dürfte), wenn also vereinbart worden ist, welche Gebiete und Probleme dargestellt werden sollen. Dann müssen diese Gebiete und Probleme im Werke auch behandelt werden.

Aber im Regelfalle wird nur das Thema des Werkes im Verlagsvertrag genannt, und es bleibt dem Urheber überlassen, seine Darstellung so einzurichten, daß bei Einhaltung des vereinbarten Umfangs die Darstellung vollständig ist, d. h. daß in der Beachtung des zur Verfügung stehenden Raumes eine Darstellung gegeben wird, die das Thema erschöpft.

Ist also die im Urteil ausgesprochene Rechtsregel richtig, so müssen doch einzelne Bemerkungen der Urteilsgründe den Widerspruch herausfordern, insbesondere muß verhütet werden, daß aus diesen Gründen herzuleitende Rechtsauffassungen, wenn sie auch das Urteil nicht tragen, ohne weiteres auf andere Tatbestände angewendet werden.

So erscheint mir insbesondere die beiläufige Bemerkung in den Urteilsgründen sehr bedenklich zu sein, daß in dem Briefwechsel zwischen Urheber und Verleger eine ausdrückliche Übernahme der Verpflichtung, den gesamten Stoff darzustellen, nicht enthalten sei. Denn selbst wenn eine solche Verpflichtung vom Urheber nicht übernommen worden ist (sie dürfte sich in der Praxis ebenso selten vorfinden wie eine vertragliche Abgrenzung seiner Darstellungsverpflichtung), so ergibt sich diese Verpflichtung ohne weiteres aus dem Treuverhältnis zwischen den Parteien des Verlagsvertrags. Ein Verlagsvertrag ist ein Vertrag uberrimae fidei, wie Ernst Heymann formuliert hat, eine Auffassung, die grundlegend für die Lösung verlagsrechtlicher Probleme ist und sein muß. Der Verleger erwartet — und dazu ist er auf Grund des Verlagsvertrags auch völlig berechtigt —, vom Urheber ein Werk zu erhalten, das eine entsprechend dem Plan und der Zwecksetzung des Werkes vollständige Darstellung enthält, wobei der subjektiven Auffassung des Urhebers noch reichlich Raum gelassen ist. Will dagegen der Urheber aus irgendwelchen Gründen gewisse Gebiete oder Probleme, deren Behandlung an sich erforderlich ist, um das Werk vollständig zu machen, ausschließen, so muß er das dem Verleger vor Abschluß des Verlagsvertrags mitteilen. Denn mag auch nach der subjektiven Auffassung des Urhebers sein Werk (trotz Fehlens dieser Ausführungen) vollständig sein, so konnte doch der Verleger nicht mit einer solchen auf rein subjektiver Anschauung des Urhebers erwachsenen Auffassung rechnen. Vielmehr ist für ihn vom verlegerischen Standpunkt aus das Werk unvollständig und demgemäß nicht das Werk, das er in den Buchhandel einführen wollte.

Wenn z. B. der Urheber eines Werkes über das Urheberrecht der Auffassung ist, daß die Begrenzungen des Urheberrechts, insbesondere die gesetzlichen Lizenzen nicht dargestellt zu werden brau-

## Werbung für das Gesundheitschriftum

### Bezugsbedingungen für das Werbematerial „Gesundheitschriftum“

(Der Werbeplan für Gesundheitschriftum wurde im Börsenblatt Nr. 138 veröffentlicht)

1. **Das Plakat** — fünffarbiger Offsetdruck — Größe 59,4 × 84 cm — siehe nebenstehende Abbildung und
2. **der Plakatstreifen** — einfarbig — Größe 59,4 × 14 cm, der mit seiner Beschriftung auf den kostenlosen Bezug der Buchauswahllisten in den Buchhandlungen und auf den Foto-Wettbewerb hinweist **kosten zusammen 35 Pf.**; weitere Exemplare des Plakatstreifens 5 Pf.
3. **Die Werbeliste** „Gesundheitschriftum“, etwa 32 Seiten Umfang, Format 12,5 × 17,6 cm (DIN B 6) hat einen Einzelpreis von 7 Pf. Mindestabgabe 10 Stück; bei Bezug von 11 bis 49 Stück je 6 Pf. und von 50 und mehr Stück je 5 Pf.
4. **Der Werbeprospekt** „Teilnahmebedingungen und Teilnahmechein“, vierseitig — Größe 14,8 × 21 cm (DIN A 5). Mindestabgabe 25 Stück für 25 Pf.

Auslieferung des Werbematerials in den nächsten Tagen

